



INFORMATION – ANMELDEBESCHEINIGUNG

Alle EWR-Bürger und Schweizer-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt, haben gemäß § 53 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017, wenn sie sich länger als 3 Monate im Bundesgebiet aufhalten, dies binnen vier Monaten ab Einreise der Behörde anzuzeigen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 51 bzw. 52 NAG wird von der Behörde auf Antrag eine Anmeldebescheinigung ausgestellt.

Hat ein EWR-Bürger bereits eine Anmeldebescheinigung ausgestellt bekommen, verliert diese ihre Gültigkeit nicht und es muss somit keine neue beantragt werden.

Die Antragstellung muss persönlich vor der Behörde erfolgen!

Kinder ab 6 Jahren müssen persönlich mit einer erziehungsberechtigten Person erscheinen.

Erforderliche Unterlagen:

- gültiger Reisepass oder Personalausweis
- Arbeitsbestätigung und aktueller Einkommensnachweis / Lohnzettel
- Krankenversicherungsbestätigung; evtl. Mitversicherungsbestätigung (falls keine eigene Versicherung besteht), zB bei Ehegatten oder Kindern
- EUR 15,-- (Verwaltungsabgabe)
- Heiratsurkunde, falls sich der Antragsteller betreffend Unterhalt auf den Ehepartner bezieht
- bei Kindern: Schulbesuchsbestätigung, Geburtsurkunde, ggf. Heiratsurkunde der Eltern
- bei kroatischen Staatsangehörigen: Beschäftigungsbewilligung bzw. EU-Freizügigkeitsbestätigung

Die Anmeldebescheinigung kann nur ausgestellt werden, wenn alle Dokumente im Original und in Kopie der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

PARTEIENVERKEHRSZEITEN der BH Schwaz:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag: 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Telefonnummer: 05242/6931-5933, 5934 oder 5935

Wer gemäß § 77 Abs. 1 Z 4 NAG eine Anmeldebescheinigung **zu spät** beantragt, begeht eine **Verwaltungsübertretung** und ist mit **Geldstrafe von 50 Euro bis zu 250 Euro** zu bestrafen.